**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 25

**Artikel:** Zur Lösung der Aluminiumlöthfrage

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578877

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder Mond) und einer Palme sich befindet. Der obere Teil bes Rahmens wird durch die Worte "Betisedern-Bersands-Geschäft" und beinahe die ganze rechte Hälfte desselben durch die Angabe der Firma C. Pfeiffer, Sohn, Schaffhausen, Schweiz in Anspruch genommen.

Aläger Lumpert klagte gegen den Beklagten Pfeiffer wegen Markenrechtsverletzung, gestützt auf Art. 24 tg. des Bundessgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik: und Handelsmarken vom 26. September 1890. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen wies den Kläger mit nachstehender Begründung den 20. Oktober 1993 ab:

Das als unterscheibenbe Marte bienenbe Emblem tonne von zweierlei Art sein, entweder ein willfürlich gewähltes Beichen, wie 3. B. ber Bod als Fabritmarte auf Fabenpulden, ober ein folches, das aus naheliegenden Grunden allgemein als Symbol ber betreffenden Branche diene, 3. B. ein aufgestellter photographischer Apparat für einen Sändler mit photographischen Utenfilten, ober eine Rose für einen Rosenzüchter. Aus ber Gintragung einer Marte ber zweiten Art fonne fich vernünftigerweise für ben Gintragenden tein Monopol auf den photographischen Apparat ober die Rose als Warenzeichen ergeben; gegenteils tonnte ein folcher nur verlangen, daß ber mit feiner Marte nachfolgende Ronfurrent biefelbe feiner eigenen nicht fo augenscheinlich nachbilbe, bag gar keine irgendwie namhaften Unterschiede wahrzunehmen seien. Der Schwan gehöre nun offenbar in die zweite Rategorie, indem er, vermöge einer naheliegenden Fiktion, als der ftolzeste und poetischste der Bettfedern liefernden Wögel notorischer- und erwiesenermaßen ganz allgemein als Symbol bes Febernhandels gelte. Er kompariere benn auch auf einer Reihe von Beichäftstarten, Stiquetten und Brief: bogen beutscher Beschäfte und es werbe in einem ber eingelegten Briefe ber Branche als geradezu unbegreiflich bezeichnet, daß jemand ein besonderes Anrecht auf das allgemeine Symbol ber Branche zu haben behaupte. Bare freilich ber Schwan tein Symbol im erwähnten Sinne, jo ware auch bie Aehnlichkeit ber zwei Martenbilber Lumperis und Bfeiffers groß genug, um eine Martenrechtsverletung zu begründen; fo aber genügten die geringen Berichtebenheiten, um diefelben auszuschließen. Denn wenn auch ber Schwan hier wie bort mit derfelben eleganten Salsbeugung und gefträubten Febern bargestellt set, so sei bies nun einmal die allgemein übliche tonventionelle Bose, auf welche beibe Lithographen offenbar gang unabhängig bon einander verfallen feien. Uebrigens ergebe fich aus einem Inferat bes Beklagten im "Frickthaler" vom 29. Dezember 1888, daß seine Marke älter sei, als die erft im Juli 1889 eingetragene des Klägers, so bag bon bewußter Nachahmung teine Rebe fein konne. Die borhandenen Unterschiede zwischen ben Marten ber Parteien feien sowohl mit Bezug auf bas Schwanenbilb, bie Begetation und die Landschaft als auch mit Bezug auf die beigefügten Worte genugend, um die Raufer bei einiger Auf= merksamkeit gegen Irreführung zu schüten.

Das Bunbesgericht führte den 20. Januar 1894 übereinstimmend aus:

Dagegen ist, wie die Borinstanz in hieroris bindender Weise und übrigens mit vollem Recht feststellt, der Beweis, daß der Schwan Freizeichen des Federhandels sei, als ersbracht zu bezeichnen. Daran kann der Umstand gar nichts ändern, daß dieses Tier in Wirklickeit nur den geringsten Teil der in den Handel kommenden Bettsedern liesert, und hat dies nur die Bedeutung, daß das funktionelle Freizeichen, insoweit es die schlechtern Hühners und Gänseseden mit dem Bilbe des schönern und besser liesern liesernden Schwans auszeichnet, in so weit zum Phantasies-Freizeichen wird, welches zugleich den ästhetischen Sinn befriedigt und dem Reklamezweck dient. Daraus aber, aus der Freizeichenqualität, ergibt sich, daß er nicht von einem einzelnen, der die genannte Branche betreibt, als private Marke in Anspruch genommen werden darf. Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, daß

innert der Federnbranche ber Schwan nie, in feiner Stellung oder Kombination, als Marke verwertet werden konnte ober gar, bag innert ber gleichen Branche fein Warenzeichen schutfähig fei, in welchem überhaupt ein irgendwie beschaffener Schwan, sei es auch in Berbindung mit allerlei andern Figuren, Buchftaben oder Worten vorkommt. Gegenteils kann, wie auch in der Doktrin allgemein anerkannt wird, burch besonders originelle Geftaltung eine Figur, welche an fich Freizeichen ift, individualifiert und dadurch gur schuts fähigen Marke gemacht werden. Fragt es fich indes, ob dieser Anforderung origineller Gestaltung in casu durch das Warenzeichen bes Rlagers ein Genüge gefchehen fei, fo muß bies unbedingt verneint werden. In ber That ift beffen Schwan, wie die Borinftang mit Recht hervorhebt, in ber allgemein üblichen konventionellen Pose bargeftellt; bes fernern ift auch die Landschaft auf ein Minimum reduziert, fehlen weitere Figuren ober Attribute vollständig und ift auch bie, in keiner Beise durch Form oder Inhalt hervorstechende Infcrift nicht berart beschaffen, den Gesamteindruck der Marke gu einem eigentumlichen gu geftalten. In all diefen Beziehungen muß vielmehr bas Warenzeichen bes Beflagten als weit charafteriftischer bezeichnet werden. Ift aber nach bem Gesagten der an fich als Freizeichen qual fizierte Schwan ber Klägerpartei nicht burch Individualisierung zur Sondermarte geworden, so muß die Rlage abgewiesen werden und fällt bamit auch bas Begehren um Rudweisung ber Sache an die Borinftang gur Beurteilung ber Schabenenfatfrage naturgemäß dabin. ("Rechtsfreund".)

# Bur Löfung der Alluminiumlöthfrage.

(Mitgeteilt.)

Seitbem durch die Gletrolpse die fabritmäßige Bewinnung bes Aluminiums ermöglicht wurde und durch ftete Berbefferung ber Darftellungsmethoben ber Breis bes Metalles ein immer niedrigerer wird, hat die Berwendung des Aluminiums für industrielle Zwecke wie für die verschiedensten Gegenstände bes täglichen Bebens eine außerordentliche Ausbehnung gewonnen. Gin Blid auf die alljährlich erteilten Batente und namentlich Gebrauchsmufter zeigt, daß die Zahl der aus Mluminium und feinen Legierungen hergeftellten Gegenftande bereits in die Sunderte geht. Bei der gunehmenden Berwendung bes Aluminiums und ber Aluminium-Legierungen hat fich jedoch ein Umftand unangenehm fühlbar gemacht: bas Löthen bes Aluminiums und feiner Legierungen mit einem billigen und leicht herzustellenden Loth scheiterte bisher an bem Mangel eines richtigen Flugmittels. Die fortschreitende Technik hat aber auch diese Schwierigkeiten zu überwinden vermocht; bas von Otto Ricolai in Wiesbaben erfundene und in allen Induftriestaaten patentierte Berfahren zum Löthen von Aluminium, Aluminiumlegierungen und anderen Metallen verwendet ein Material, das gleichzeitig als Fluß und Löthmittel gebraucht werden kann und ganz vorzügliche Resultate liefert. Bei Verwendung besselben als Flugmittel können als Löthmittel die hier allgemein verwendeten Metalle, Binn, Bint 2c. genommen werben. Die Bothung gelingt schnell und ficher und ift außerordentlich bauerhaft, bei richtiger Wahl bes Löthmittels jeber harten Löthung ebenbürtig.

Es ift gar nicht nötig, wie bisher, das Aluminium vor dem Löthen zu schaben oder zu feilen; es genügt, wenn das Metall sauber ift. Als Flußmittel ermöglicht es jedoch, auch noch andere Metalle, Silber, Kupfer, Messing, Stahl und Gisen, mit Aluminium oder seinen Legterungen zu verlöthen. Diesen Vorzug der Universalität dürste ein anderes Flußmittel kaum ausweisen können. Gleich gute Resultate werden bei der Verwendung des Materials als Loth erzielt. Zieht man noch die außerordentsiche Einfachheit und Leichtigkeit des Versahrens in Vetracht, den Umstand, daß ein vollständiges Erhigen der zu löthenden Metalle nicht nötig

und die Löthung von der benkbar größten Haltbarkeit ist, wozu noch der billige Preis des Fluß- bezw. Löthmittels tritt, so wird es jedem Techniker klar, daß die Frage der Aluminiumlöthung durch die Erfindung Ncolais ihre endgiltige Lösung in der vollkommensten Weise gefunden hat.

Für die Güte und Brauchbarkeit des Lothes durfte der Umstand wohl am deutlichsten sprechen, daß der größte europäische Aluminiumproduzent, die Aluminium-Industrie-Aftiengesellschaft Neuhausen, dasselbe als vorzüglich bezeichnet; die deutsche Metallpatronenfabrik in Karlsruhe hat es ebenfalls mit Erfolg verwendet, und die kaiserliche Werft in Wilhelmshafen hat auf Grund vorgenommener Proben neuerdings ein großes Quantum Loth verlangt, um damit Proben im größten Stile auszuführen. Dem Bernehmen nach beabsichtigt der Erfinder die Berwertung seiner Erfindung durch Erteilung von Lizenzen an die interessierten Industriekreise im weitesten Umfange in Angriff zu nehmen; ferner hat eine englische Gesellschaft die Erwerdung der Erfindung in Aussicht genommen, um dieselbe in einigen Ländern durch Fabrikation von Waren aus Aluminium mit Nuzen verwerten zu können.

## Widerstandsfähigkeit der Dachpappe bei Bränden.

Wir haben jüngst in biesem Blatte die Notiz gebracht, die Regierung des Kantons Thurgau habe in einem Streitfalle entschieden, Dachpappe set nicht als "harte Bedachung" zu betrachten. Dieser Entscheid zeigt, daß die thurgausschen Regierungsräte über die Eigenschaften der Dachpappe und des Verhaltens dieses Fabrisates dei Feuersgefahr nicht richtig unterrichtet sind; denn es ist Thatsache daß sich ein Pappdach dei Bränden gerade durch seine Widerstandssähigsteit gegen Feuer als Schutz für Nebenandauten ganz vortrefslich bewährt hat, so z. B. im Jani 1894 beim Brande der Gipssabrik Höllstein, wo das von der Dachpappenfabrik E. R. Weber in Muttenz erstellte Doppespappbach ein vortrefslicher Schutz für das Wohnhaus war.

Trot ber intensiven Hige, die selbst die Unterlagsbretter bes Daches dis auf 8—10 mm verkohlte, drang kein Flämmchen durch die Dachpappe und diese selbst verkohlte wohl, aber sie entzündete sich nie. Nach dem Brande, der den Ziegeldachstuhl der 1860 erbauten Gipsfabrik nebst einigen Balken des Stockgebälkes vernichtet hatte, erzeigte sich das Pappdach mit Ausnahme einer Stelle, wo deim Löschen ein Wendrochrsührer durchgetreten war, als eine steife Kruste, undurchlocht, und gegen die Feuerstamme immer noch widerstandssähig. Es hat also das Feuer aufgehalten, durchzudringen, resp. das höhere neue Wohnhaus zu entzünden.

Diese für die Beurteilung der Dachpappe sowie für die Feuerpolizei wichtige Thaisache mußte von den Herren Schatzungs-Baumeistern anerkannt werden.

# Berfchiedenes.

Das ft. gallische Brandversicherungsgesetz ist mit enormer Mehrheit verworfen worden. Am wuchtigsten gestaltete sich die Berwerfung im Toggenburg, das allerdings noch eine sehr bebeutende Menge von Holzbauten mit weicher Bebachung zählt und darum dem Gesetze von Anfang an eine entschiedene Abneigung entgegendrachte. Die Zahl der Asserturanznummern mit Schindelbedachung beträgt im Bezirk Obertoggendurg ca. 3500, im Bezirk Neutoggendurg 2400, im Alttoggendurg 2100, im Bezirk Untertoggendurg 2400, zusammen also 10,400 oder nahezu die Hälfte der im ganzen Kanton besindlichen ca. 22,000 Bauten mit weicher Bedachung.

Der erste Windmotor in der Schweiz nach dem neuen amerikanischen Shstem, von dem wir jüngst in diesem Blatte berichteten, wird diesen Monat noch in Eschenbach, Kanton Luzern, für eine kleine Wasserversorgung montiert. Wir sind auf den Ersolg dieser für die Schweiz neuen Maschine gespannt. Was für Amerika gut ist, wird bei uns seinen Zweck auch erfüllen. Wer übrigens Näheres über biesen Windmotor erfahren will, wende sich an die Agentur Franz L. Meher in Luzern.

Raphtaboote. Borletzte Woche wurden auf dem Zürichsee Probesahrten mit einem neuen größern Naphtaboote der Firma Cscher, Wyß & Co. ausgesührt, die ausgezeichnet gelungen sind. Selbst bei dem heftigen Sturm vom vorletzten Donnerstag, da sich kein anderes Boot auf den See hinauswagte, wurde die Strecke Quaibrücke-Küsnacht in 35 Minuten zurückgelegt. Das Boot, das von der Zürcher Firma H. C. Bluntschli & Co. in Singapore bestellt ist, kommt nach Sumatra.

Die Aktionäre der Dampsbootgesellschaft Wädensweil beschlossen, ein neues Salonboot von 31 Meter Länge und 4. Meter Breite zu bestellen, welches mit Frühjahr 1897 in den Dienst zu stellen ist. Das neue Schiff, das im äußern dem gegenwärtigen Salonboot "Wädensweil" entsprechen wird, soll zum Reservedienst benutzt werden. Alsdann wird der Fahrplan so eingerichtet werden, daß an Sonntagen beide Schiffe im Betriebe sind, und an Wochentagen das eine oder andere Boot zu Extrasahrten benützt werden kann. Sin Vertragsabschluß mit der Firma Sscher, Whs und Sie, in Zürich ist dem Abschlisse nahe.

Der Gasverbrauch in Zürich für technische und Beleuchtungszwecke hat sich berart gesteigert, daß die 30,000 Kubikmeter Gas, welche die bestehenden städtischen Gaswerke täglich erzeugen, nicht mehr genügen. Es soll nun ein neues Gaswerk in Schlieren erstellt werden, das schon im Winter 1897 in Betrieb sein soll, und für dieses ist die neue Leiztung bestimmt.

Die Firma Cicher, Wyß u. Cie. in Zürich vergütet jedem ihrer Arbeiter 50 Fr. an die Koften des Besuches der Landesausstellung in Genf, unter der Bedingung, daß dieselben nachher einen kurzen Bericht über ihre Wahrenehmungen ausarbeiten.

### Literatur.

Die Kommission des Schweizerdorfes der Landesausstellung in Genf gibt bekanntlich ein Prachtwerf über dieses Dorf heraus. Die bret ersten Leferungen desfelben sind erschienen und wir halten es für unsere Pflicht, die Besucher dieses Kleinodes der Landesausstellung darauf ansmerksam zu machen. Der dom Schriftsteller Mayor begonnene Text wird don Band-Body, dem Berfasser des Festspiels, fortgesest. Die trefslichen Illustrationen sind geschmackooll im Text zerstreut, und das ganze bildet eine schwiederdische schlen sollte, um so mehr als der Substriptionspreis don Fr. 25 für acht respektable Lieferungen vielen Börsen zugänglich ist. Wie wir vernehmen, sind für die noch zu erschienenden Nummern zahlreiche Aufsätze und Illustrationen über die schweizer. Haus- und Dorfindustrie dorgesehen; das Lehrreiche wird also mit dem Schönen verdunden.

Portland. Cement. Fabrikanten, Gewerbetreibende aller Art besonders Baubeslissene, Maurer, überhaupt alle, welche Portland. Gement verarbeiten lassen und solche Arbeiten sach gemäß ausgeführt haben wollen, seien auf die soeben veröffentlichte Broschüre "Portland-Cement, seine Eigenschaften und Berwendungsweise" hingewiesen. Auf Grund praktischer Ersahrungen bietet der Verfassen. Dr. L. Gollinelli, in kurzer und leichtsaßlicher Weise das zu wissen Notwendige und Nuthbringende über diesen Gegenstand, so daß die Broschüre allen Interessenten zur Anschaffung nur empschlen werden kann, zumal der Preis von 50 Pfg. dafür ein äußerst niedriger ist. Zu beziehen ist das Hetchen von der "Keramischen Kundschau", Verlag der Dietzichen Hosbuchlandlung in Koburg.